

AMTSBLATT

der Gemeinde Laußig



16. Oktober 2024

Nr. 15/2024

Einladung Gemeinderatssitzung

Am 22. Oktober 2024 findet um 18.30 Uhr die nächste Gemeinderatssitzung im Ländlichen Bürgerzentrum Laußig, großer Versammlungsraum, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig statt.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung.** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift vom 22. August 2024 und Festlegung der Mitunterzeichner, Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. **Beratung und Beschlussfassung**
 - 2.1. Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig zum 1. Januar 2025
 - 2.2. Erhöhung Pachtzins für Garagengrundstücke
 - 2.3. Vergabe von Bau- und Lieferleistungen
 - 2.3.1 Vergabe der Leistung – Wartungs- und Servicevertrag Sicherheitsbeleuchtung – im Gutshaus „Schloss Pressel“
 - 2.3.2 Vergabe der Leistung – Wartung Brandmeldeanlage – im Gutshaus „Schloss Pressel“
 - 2.3.3 Vergabe der Leistung – Wartungsvertrag Kleinlastenaufzug – in der Kindertagesstätte „Albert Schweitzer“
 - 2.3.4 Nachtrag zur Mängelbehebung an den ortsfesten elektrischen Anlagen und Pumpwerk Laußig
 - 2.3.5 Erweiterung der Servicepodeste am Pumpwerk Laußig Hauptstraße und Pumpwerk Bürgerhaus Pristäblich
 - 2.4. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben
 - 2.4.1 Überplanmäßige Ausgabe – Investition Zukunft – Sanierung des selbstverwaltenden Jugendclubs in Laußig
 - 2.4.2 Überplanmäßige Ausgabe – Spielplatz für Alle – Neubau eines Mehrgenerationenspielplatzes in Kossa
 - 2.4.3 Überplanmäßige Ausgabe – Errichtung eines Themenspielplatzes an der Mühle Fiehn „Vom Korn zum Brot“ in Laußig OT Authausen
 - 2.4.4 Überplanmäßige Ausgabe – Gemeinsam mehr erreichen – Ein lokaler Treffpunkt im Laußiger Rosengarten
 - 2.4.5 Außerplanmäßige Ausgabe – FFw – Reparatur FFw-Auto
 - 2.5. Grundstücksangelegenheiten
 - 2.5.1 Verkauf des Flurstückes 130, Flur 1, Gemarkung Pristäblich

3. Informationen/Informationsvorlagen/Vorberatung

- 3.1. Vorkaufsrechtsverzichte Gemeinde
- 3.2. Grundsteuerreform 2025 – Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2025 der Gemeinde Laußig

4. Verschiedenes

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Laußig, 7. Oktober 2024



Schneider
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Stellenausschreibung: Sachbearbeiter Liegenschaften (m/w/d)

Wir suchen einen engagierten Sachbearbeiter (m/w/d) zur Verstärkung unseres Teams im Bereich Liegenschaften.

Sie sind interessiert? Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.laussig.com>.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Ländliche Neuordnung

Ländliche Neuordnung: Wildenhain

Gemeinde: Mockrehna

Verfahrens-Nr.: TO/LN5

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, erlässt folgende

Vorzeitige Ausführungsanordnung nach vorläufiger Besitzeinweisung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit dem 19. September 2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist gemäß § 63 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Absatz 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG – für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 24. September 2021 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25. Juni 2024 ist noch nicht unanfechtbar geworden.

Der verbliebene Widerspruch wurde der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, gemäß § 60 Absatz 2 FlurbG vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Die Beteiligten des Verfahrens bewirtschaften die neuen Grundstücke seit 1. August 2016 beziehungsweise 1. September 2019. Die alten Grenzen sind in der Natur nicht mehr erkennbar, das Grundbuch weist noch den alten Stand auf. Die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr.

Schwerwiegender Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan sind dem verbliebenen Widerspruch nicht zu entnehmen. Im Übrigen werden die Rechte des Widerspruchsführers durch die Regelung des § 63 Absatz 2 FlurbG gewahrt. Bei Abwägung dieser Belange war dem alsbaldigen Vollzug des Flurbereinigungsplans Vorrang einzuräumen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist – VwGO. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, damit den Verfahrensbeteiligten die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegevernetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand hat bereits stattgefunden. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, hat am 26. Mai 2016 beziehungsweise am 27. Mai 2019 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Absatz 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Hausanschrift:	Postanschrift:
Ortenburg 9	Postfach 1728
02625 Bautzen	02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 VwGO).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz>

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg, erhältlich.

Hinweis nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 27a VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen eingestellt.

Eilenburg, den 18. September 2024

gez. Wirsching
Amtsleiter DS
Amt für Ländliche Neuordnung

Atmaseva bietet kostenlose Begleitung von älteren und hilfsbedürftigen Menschen

Alltagshilfe mit Herz und Hand

(Hohenprießnitz/Wsp/ny). Sie möchten sich gern ehrenamtlich engagieren oder wünschen selbst Hilfe im Alltag? Dann dürfte Interessierte ein Informationsabend ansprechen, der in Hohenprießnitz bei Atmaseva stattfindet. „Wir begleiten und unterstützen ältere und hilfsbedürftige Menschen im Alltag“, erklärt Ulrike Rettig. Wie der Vereinsvorsitzende Markus Heckenhahn hinzufügt, gehe es beispielsweise um Begleitung bei Einkäufen, Arztbesuchen und Spaziergängen. Oder man verbringt einfach ein bis zwei Stunden mit einem älteren Menschen, um ihm zuzuhören oder bei einem Gesellschaftsspiel einer angenehmen Freizeitbeschäftigung nachzugehen.

Da dieses Projekt von Atmaseva vom Freistaat Sachsen und dem Landkreis Nordsachsen gefördert wird, sind die Angebote für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren aus dem Raum Eilenburg, Zschepplin und Bad Düben absolut kostenfrei. Des Weiteren gibt es eine Kooperation mit den Gemeinden und Pflegediensten der Region. Die ehrenamtlichen Unterstützer erhalten eine kleine Aufwandsentschädigung und Fahrgelderstattung.



Ulrike Rettig und Markus Heckenhahn vom Verein Atmaseva

Foto: (Wsp) Nyari

Zu diesem Thema lädt Atmaseva zu einem Informationsabend ein (Hohenprießnitz, Dorfplatz 5e). Dieser findet am 23. Oktober in der Zeit von 19 bis 20 Uhr statt. Jetzt schon mal vormerken: Die entsprechende

Projekt nebenberuflich tätige Frau arbeitet hauptberuflich im Tageshospiz in Leipzig und bringt laut Heckenhahn beste Voraussetzungen für dieses begleitende Angebot für Senioren mit. Zwei Punkte noch zum Schluss: Es werden keine pflegenden Aufgaben übernommen. „Aber unsere ehrenamtliche Arbeit kann auch pflegende Angehörige stundenweise entlasten, die oftmals rund um die Uhr für ihre Liebenden da sind“, erklärt Ulrike Rettig weiter.

Gut zu wissen: Der Verein Atmaseva wurde 2011 in Hohenprießnitz gegründet und ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Er verfolgt das Ziel, ältere und bedürftige Menschen zu unterstützen sowie kulturelle und soziale Projekte auf der Basis von Achtsamkeit und Spiritualität zu fördern.

KONTAKT

Atmaseva e. V

OT Hohenprießnitz, Dorfplatz 5e
04838 Zschepplin
Tel.: 034242/559995
0176/15246166
E-Mail: alltagshilfe@atmaseva.de
www.atmaseva.de